



# Kirchliche Unterweisung K UW der Kirchgemeinde Lützelflüh

## 1. Grundlagen

Als Grundlage dieser Weisungen gilt die Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt (KES 44.010, Stand 24. März 2022).

Die kirchliche Unterweisung bildet mit allen ihren Teilen\* ein zusammengehörendes Angebot. Wird Wesentliches versäumt, kann es in geeigneter Weise nachgeholt werden.

\*KUW I: 2. - 3. Klasse, KUW II: 4. - 6. Klasse, KUW III: 7. - 9. Klasse

## 2. Verbindlichkeit

Die Anmeldung zur K UW ist freiwillig. Der Besuch der K UW ist jedoch Voraussetzung für die Konfirmation.

Eltern, die ihr Kind für die K UW anmelden, erklären damit auch ihre Bereitschaft, ihr Kind beim regelmässigen Besuch des Unterrichts zu unterstützen und es bei Gottesdiensten zu begleiten.

Bei Verhinderung der Teilnahme am K UW-Unterricht/an einem K UW Anlass werden die Unterrichtenden rechtzeitig durch die Eltern/die Schüler:innen informiert.

Wenn ein:e Schüler:in unentschuldigt nicht zum K UW Unterricht/zu einem K UW Anlass erscheint, nehmen die Unterrichtenden so rasch wie möglich mit den Erziehungsberechtigten telefonischen Kontakt auf.

## 3. Kontrolle

Die Unterrichtenden führen eine Anwesenheitskontrolle.

## 4. Kontrolle der Gottesdienstbesuche

Die Kirchenordnung schreibt für die K UW den Besuch von insgesamt 15 Gottesdiensten vor. Diese bilden zum Teil den Abschluss einer K UW-Sequenz und werden dann von den Kindern mitgestaltet. Die besuchten Gottesdienste werden in der entsprechenden Liste eingetragen. Die Kontrollaufsicht haben die Erziehungsberechtigten. Auch ausserhalb der K UW besuchte Gottesdienste können eingetragen werden.

## 5. Was heisst „wesentliche Teile versäumt“?

Generell können ca. 10 % des gesamten K UW-Pensums als entschuldbares Versäumnis bezeichnet werden. Das Versäumte wird aber qualitativ, nicht quantitativ beurteilt, d.h. es dürfen nicht ganze Themenblöcke fehlen.

## 6. Ersatzangebote

Das Nachholen geschieht in geeigneter Form in Absprache mit den Unterrichtenden.

## 7. Freitage der Schule

Das Volksschulgesetz erlaubt den Eltern, ihre Kinder eine bestimmte Anzahl Halbtage fehlen zu lassen. Diese Regelung hat für die K UW keine Gültigkeit.

## 8. Neuzuzüger

Für Neuzuzüger ist die Nachholpflicht versäumter K UW I und II grundsätzlich freiwillig.

### 9. Späteinsteiger

Kindern, die später in die KUW einsteigen möchten, ist dies zu ermöglichen. Die Nachholprogramme sind mit den Kindern und ihren Erziehungsberechtigten zu besprechen.

### 10. Versicherung, Verantwortung Weg zum KUW-Unterricht

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Verantwortung für den Weg in die KUW liegt bei den Eltern (analog Schule).

### 11. Schlussbestimmungen

Dieses Dokument ersetzt die Weisung Version vom 09.02.2011 und tritt mit Genehmigung durch den Kirchgemeinderat am 1. Juni 2024 in Kraft.

Präsident Kirchgemeinderat



Stephan Trachsel

Präsidentin KUW-Kommission



Erika Andermatt

Sekretär Kirchgemeinderat



Andreas Schütz